

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. Ausgabe vom 23. Januar 2008

INHALT:

- ▼ Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes Verordnung nach Art. 26 Abs. 1; Anleingebot Ampermoos
- ▼ Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher Gemeinsame Bekanntmachung vom 4. Dezember 2007 der Regierung von Oberbayern Nr. 10-7833-2/07 der Regierung von Schwaben Nr. 10-7833.1/1



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-475
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



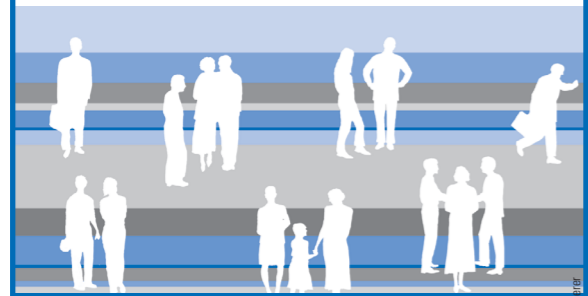
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes Verordnung nach Art. 26 Abs. 1; Anleingebot Ampermoos

Im Bereich des Ampermooses nördlich des Ammersees befinden sich eine Vielzahl von Nistplätzen seltener Vogelarten. Diese dürfen während der Brutzeit nicht gestört werden. Beobachtungen durch die dortige Gebietsbetreuung in den vergangenen Jahren haben aber gezeigt, dass durch einen zunehmenden Ausflugsverkehr in diesem Bereich das Brutgeschäft der Vögel immer wieder durch frei laufende Hunde gestört wurde. Das Landratsamt Starnberg beabsichtigt deshalb, die nachfolgend in Text und Karte abgedruckte Verordnung über die Anleinpfllicht von Hunden in diesem Gebiet zu erlassen. Eventuelle Bedenken und Einwendungen gegen eine solche Verordnung können beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg schriftlich bis zum **20. Februar 2008** vorgebracht werden.

Zusätzliche Informationen erhalten Interessierte bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Starnberg unter den Telefonnummern 08151-148 502 bzw. -371

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Anleinen von Hunden im Bereich von Wiesenvogelbrutgebieten im Ampermoos in der Gemarkung Inning am Ammersee, Gemeinde Inning am Ammersee, Landkreis Starnberg Vom ...

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG, BayRS-791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, Seite 2) erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich von Wiesenbrutgebieten im Ampermoos in der Gemarkung Inning am Ammersee, Gemeinde Inning am Ammersee, Landkreis Starnberg. Es hat eine Größe von ca. 17.000 ha.
- (2) Die Grenzen des Gebietes sind in der Karte Maßstab 1:25.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Regelung dieser Verordnung ist es, Störungen durch frei laufende Hunde von den wiesenbrütenden Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit fernzuhalten und damit deren Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtlebensräume zu sichern und zu verbessern.

§ 3

Verbot

In der Zeit vom 1. März bis einschließlich 15. Juli jeden Jahres ist es verboten, Hunde im Wiesenbrütergebiet „Ampermoos“ frei herumlaufen zu lassen (Anleinpfllicht).

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 6 BayNatschG kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden, wer den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

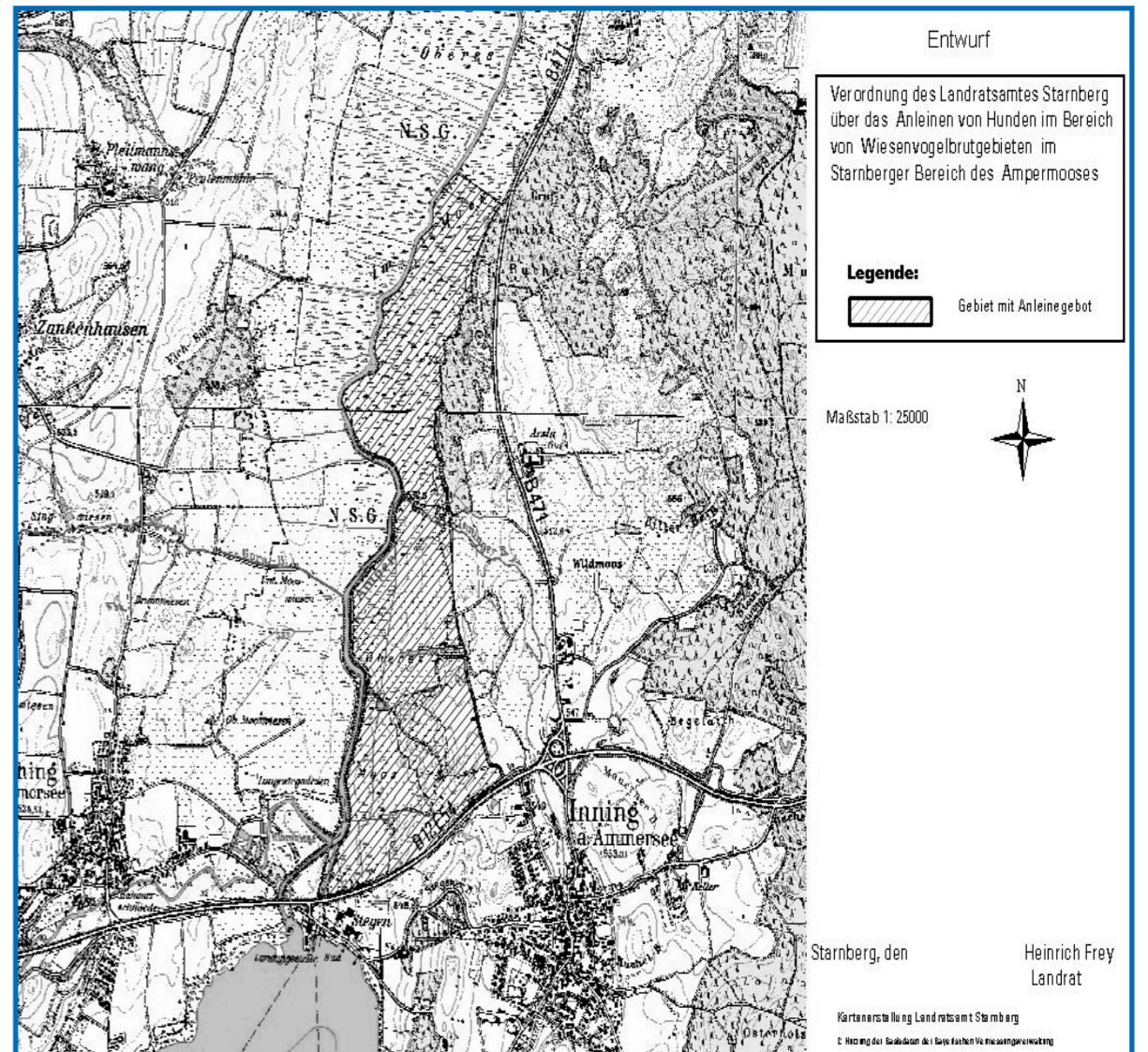
Starnberg

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Anlage (siehe rechts oben)
1 Schutzgebietskarte Maßstab 1:25.000

◆ Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher Gemeinsame Bekanntmachung vom 4. Dezember 2007 der Regierung von Oberbayern Nr. 10-7833-2/07 der Regierung von Schwaben Nr. 10-7833.1/1

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert



durch § Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete
Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unenttrindetes Fichtenholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Schwaben und Oberbayern zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nummer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und, wenn erforderlich, zu unterstützen.

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige Untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, -BGBl. I S. 1752-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2001 -BGBl. I S. 885) nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990, F 4 - FG 511 - 354, StAnz Nr. 17 in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Anordnung im Nationalpark Berchtesgaden, in den Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen Unteren Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) schriftlich

oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige Untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1-5 dieser Bekanntmachung wird angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. S. 3987), ist im öffentlichen Interesse geboten. Bei mangelhafter oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt ab dem 1. Januar 2008 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2012.

Hinweise:

- Die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, sind nach Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2 I) ersucht worden, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insoweit Vollstreckungsbehörden.
- Wer der Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1 a und 2 a, Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Soweit mehreren natürlichen oder juristischen Personen an einem betroffenen Waldgrundstück Miteigentum oder Nutzungsrechte zustehen, kann Klage erhoben werden, wenn alle Berechtigten zustimmen. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. Ausgabe vom 23. Januar 2008

Seite 2

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg.
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Widerspruchseinlegung bzw. Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte festzusetzen.

– Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 4.12.2007
**Regierung von Oberbayern –
Christoph Hillenbrand, Regierungspräsident**

Augsburg, 4.12.2007
**Regierung von Schwaben –
Ludwig Schmid, Regierungspräsident**



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe
Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

